Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde Anlage II zur Drucksache B-5456/2012

Erläuterungen entsprechend KitaBKNV

Miete/Pacht: Alle Grundstücke und Gebäude befinden sich im Eigentum der Stadt Luckenwalde und werden gemäß § 16 (3) Kita- Gesetz kostenfrei zur Verfügung gestellt. Einzige Ausnahme bildet hier die kirchliche Einrichtung in der Dahmer Straße. Hierfür wurde gesondert eine Pauschale für die kalkulatorische Miete in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung vereinbart.

Heizkosten/Strom/Wasser: Die Betriebskosten der Gebäude werden vollständig von der Stadt Luckenwalde getragen. Für die Betriebskosten der evangelischen Kita wurde eine Pauschale für die Vorauszahlungen eingesetzt. Es werden jedoch entsprechend Kita- Gesetz die tatsächlichen Kosten im Rahmen der Jahresrechnung erstattet.

Sachversicherungen: Versicherung des Inventars und sonstiger Gegenstände.

Erhaltungsaufwand: Aufwendungen, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen, die Wesensart des Grundstücks nicht verändern und regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren. Zum Erhaltungsaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung des Gebäudes sowie des Grundstückes, soweit sie über die Gartenpflege hinausgehen. Diese Kosten werden grundsätzlich von der Stadt getragen. In diese Pauschale wird ausschließlich der in der Gartepflege nicht enthaltenen "Hausmeisteraufwand" berücksichtigt.

Pädagogische Aufwendungen: Hierzu zählen Spiel- und Beschäftigungsmaterialen.

Gartenpflege: Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen

Reinigung: Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf

Einrichtungsgegenstände: Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen

Verwaltungskosten: Die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten des Trägers, einschließlich von Beiträgen an Organisationen und Verbände

Verpflegungskosten: Kosten für die Verpflegung im Rahmen der Mittagsversorgung, die nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind.

Als Berechnungsfaktoren sind definiert:

Kapazität: Zahl der vom Landesjugendamt genehmigten Plätze

Vertragszahl: Zahl der anerkannten Betreuungsverträge je Quartal.

Personalkosten: Personalkostenpauschalen des Trägers.

Freifläche: Die zum Grundstück gehörende Freifläche der Einrichtung.